

Kurztitel

Beschussverordnung 1999

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 386/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 445/2013

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

16.10.1999

Außerkrafttretensdatum

16.12.2013

Text**Kontrolle der Kennzeichnung**

§ 10. (1) Im Zuge der Kontrolle der Kennzeichnung ist zu überprüfen, ob die folgenden Angaben deutlich sichtbar und dauerhaft auf mindestens einem der höchstbeanspruchten Teile der Handfeuerwaffe angebracht sind:

1. Name, Firma oder amtsbekanntes Kurzzeichen des Herstellers oder Einreichers;
2. Herstellungsnummer oder Reparaturnummer;
3. Bezeichnung des Kalibers (zB 7 x 64, .243 Win, 12/70) auf jedem Lauf;
4. Art des verwendeten Laufmaterials durch Angabe der

Handelsbezeichnung oder gemäß ÖNORM M 3170 in Kurzform (zB

StL 7) bzw. mit Kurzzeichen (zB Delta) oder in anderer

geeigneter Form;

5. bei Handfeuerwaffen für Kleinschrot die Bezeichnung „Waffe für Kleinschrot“.

(2) Bei Handfeuerwaffen, deren Kaliber nicht in den jeweils in Betracht kommenden, in § 58 angeführten ON-Regeln enthalten sind, ist ferner zu überprüfen, ob die Kaliberbezeichnung gemäß Abs. 1 Z 3 nicht irreführend ist oder zur Verwechslung mit anderen, bereits genormten Kalibern Anlass gibt.